

RVM

DSV
DR. SCHMITT GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER


HARTMANN
Versicherungsmakler GmbH

WARTUNG UND INSTANDHALTUNG
VON DÄCHERN – ASPEKTE IN DER
GEBÄUDEVERSICHERUNG

Seite 04

ROLAND:
RECHTSSCHUTZ
JETZT NOCH BESSER

Seite 10

NIS-2-RICHTLINIE –
BISHERIGE AUSGANGSLAGE
UND AUSWIRKUNGEN

Seite 06

FACHKRÄFTEMANGEL: WEGFALL
DER HINZUVERDIENSTGRENZEN
ERÖFFNET NEUE CHANCEN

Seite 16

360°

DAS KUNDENMAGAZIN DER RVM GRUPPE



RVM | GRUPPE

THEMEN
DIESER
AUSGABE



| | |
|----|---|
| 03 | EDITORIAL |
| 04 | WARTUNG UND INSTANDHALTUNG VON DÄCHERN – ASPEKTE IN DER GEBÄUDEVERSICHERUNG |
| 06 | NIS-2-RICHTLINIE – BISHERIGE AUSGANGSLAGE UND AUSWIRKUNGEN |
| 09 | BETRIEBLICHE GESUNDHEITSVORSORGE – SOZIAL, NACHHALTIG UND WERTSCHÖPFEND |
| 10 | ROLAND: RECHTSSCHUTZ – JETZT NOCH BESSER |
| 14 | PFAS – MÖGLICHES VERBOT UND AUSWIRKUNGEN AUF HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN |
| 15 | RISIKOANALYSE IM B2B |
| 16 | FACHKRÄFTEMANGEL: WEGFALL DER HINZUVERDIENSTGRENZEN ERÖFFNET NEUE CHANCEN |
| 18 | WAS IST EIN QUALITÄTSELEMENT-SCHADEN? |
| 20 | ALLIANZ-RISK-BAROMETER – CYBERVORFÄLLE WEITER AUF PLATZ EINS |
| 22 | SCHÄDEN BEI DIENSTLICHER NUTZUNG VON PRIVATFAHRZEUGEN |
| 23 | SPONSORINGPROJEKT: STEPS FOR LIFE VOM 14.06.24 BIS 23.06.24 |
| 24 | EIN SCHOKOLADENTAG BEI DER FIRMA DICHTL IN AUGSBURG |
| 26 | RVM-FORUM 2024 – AM 7. NOVEMBER IST ES WIEDER SO WEIT |
| 27 | IMPRESSUM |



”

Wenn die Menschen nur über das sprächen, was sie begreifen, dann würde es sehr still auf der Welt sein.

Albert Einstein

Liebe Leserinnen und Leser,

herzlich willkommen zu einer neuen Ausgabe unseres Kundenmagazins „360° – Das Kundenmagazin der RVM Gruppe“. Wir geben Ihnen wieder einen Einblick in aktuelle Themen und Entwicklungen, die die Versicherungsbranche maßgeblich prägen und durch das Weltgeschehen beeinflusst werden.

Die Herausforderungen durch PFAS, die Vorteile der betrieblichen Krankenversicherung (bKV), die neuesten Entwicklungen in der Cyber-Versicherung und die größten Unternehmerrisiken laut dem Allianz-Risk-Barometer – diese und weitere Themen stehen im Fokus unserer Berichterstattung.

Die zunehmende Vernetzung der Weltwirtschaft bringt auch neue Risiken mit sich. Wir betrachten globale Risikofaktoren wie politische Instabilität, Handelskonflikte und Naturkatastrophen und ihre Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft. Die Welt um uns herum verändert sich ständig, und auch die Versicherungsbranche bleibt davon nicht unberührt. Wir bei RVM sind bestrebt, Ihnen aktuelle Informationen und Lösungen anzubieten, die Ihr Unternehmen und Ihre persönlichen Interessen schützen.

Darüber hinaus werfen wir einen Blick auf besondere Schadenfälle, wie z. B. Qualitätselement-Schäden oder Schäden an dienstlich genutzten Fahrzeugen und erläutern die entsprechenden Versicherungsaspekte.

Zum Thema betriebliche Altersvorsorge bieten wir im Juni zwei Webinare an. Nutzen Sie gerne die Gelegenheit, sich umfassend zu informieren. Lesen Sie mehr auf Seite 17.

Schlussendlich gewähren wir noch einen Blick hinter die Kulissen: Ein Teamevent der besonderen Art „Chocolate tasting bei Dichtl“. Zudem freuen wir uns sehr, unser RVM-Forum im November anzukündigen. Wir werden zeitnah die Einladungen verschicken und freuen uns bereits heute, Sie begrüßen zu dürfen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

WARTUNG UND INSTANDHALTUNG VON DÄCHERN – ASPEKTE IN DER GEBÄUDEVERSICHERUNG

Ein Dach schützt das Gebäude vor äußeren Witterungseinflüssen wie Regen, Sonne und Wind. Monat um Monat, Jahr für Jahr. Wird die Dachwartung vernachlässigt, droht der Verlust des Versicherungsschutzes. Dies zeigt ein Urteil des OLG Brandenburg von Dezember 2021.



Überprüfung und Wartung einmal pro Jahr

Bereits 1993 hat der Bundesgerichtshof (ZR 176/92) geurteilt, dass für Dächer regelmäßige und vorbeugende Inspektionen des Zustandes unerlässlich sind. Gebäudeeigentümer – egal ob als Privatperson oder als Unternehmensinhaber – sollten daher nicht darauf verzichten, in regelmäßigen Abständen sämtliche Dächer durch einen Fachbetrieb auf ihren Zustand inspizieren zu lassen.

Unabhängig von der Art der Dachkonstruktion sind alle Dachelemente extremen Bedingungen ausgesetzt. Neben starken Temperaturschwankungen auf der Dachoberfläche, die dazu führen können, dass Abdichtungselemente über die Zeit spröde werden und zu reißen beginnen, gibt es weitere Herausforderungen für das Dach: Stürme können Dachteile lösen oder ganz abreißen. Hagel kann zu Schäden am Dach oder Dachteilen,

wie zum Beispiel Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen, führen. Und die Sonneneinstrahlung spielt nicht nur bezüglich der Temperaturen eine Rolle, auch die UV-Strahlung kann einen Verschleiß beschleunigen. Im Herbst machen Laub und abgerissene Zweige der Dachentwässerung zu schaffen.

Informationen über die wichtigsten Wartungsarbeiten sind in den einschlägigen Fachregeln aufgeführt. Dachinspektionen, Wartung und Instandsetzung sind in Teil 4 der DIN 18531 geregelt. Für begrünte Dächer gilt die Dachbegrünungsrichtlinie. Bei der Inspektion des Daches prüft der Fachbetrieb den allgemeinen Zustand und ermittelt Mängel, zum Beispiel lose sitzende Dachziegel, Undichtigkeiten oder verstopfte Regenrinnen. Kleinere Schäden lassen sich bereits während der Überprüfung schnell und unkompliziert beheben. Die regelmäßige Dachwartung schützt Sie darüber

hinaus davor, dass sich größere Schäden mit umfangreichen Reparaturarbeiten einstellen.

Eine Dachwartung durch einen Fachbetrieb sollte einmal im Jahr stattfinden. Zusätzlich können Sie selbst alle drei bis sechs Monate eine Sichtprüfung durchführen, um mögliche Schäden zeitnah zu entdecken. Wir empfehlen, als Nachweis vom Fachbetrieb ein Protokoll der Dachinspektion anzufordern, welches Auskunft über den Umfang der getätigten Arbeiten sowie eine Auflistung der im Rahmen der Wartung behobenen Mängel beinhaltet.

Nicht zuletzt geht es auch um die Sicherheit von Bewohnern, Passanten oder Mitarbeitern, sei es durch möglicherweise herabstürzende Dachteile oder eine Gefährdung von Personen, denen die Erledigung von Aufgaben auf dem Dach zukommt. Erforderliche Maßnahmen hierfür findet man in den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, u. a. der Arbeitsstättenverordnung oder der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

Im Versicherungsfall ist eine Dachwartung entscheidend

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der privaten, gewerblichen oder industriellen Sachversicherung geben kein konkretes Prüfintervall für Dächer vor. Um sich einen uneingeschränkten Sachversicherungsschutz zu erhalten, ist dennoch eine regelmäßige Inspektion der Dächer, verbunden mit der Beseitigung entdeckter Mängel, wichtig. Andernfalls könnte ein Versicherer etwa bei einem Sturmschaden einwenden, dass eine Vorschädigung zum Schaden bzw. zu einer Vergrößerung des Schadensmaßes geführt hat, was zu erheblichen Leistungskürzungen führen kann. Dies gilt sowohl für den unmittelbaren Schaden durch die Sturmmeinwirkung als auch für einen Folgeschaden, etwa durch eindringendes Regenwasser.

Weiterhin geben die versicherungsvertraglichen Regelungen sogenannte Obliegenheiten, also Vertragspflichten, vor. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, so ist der Versicherer nach den Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes regelmäßig berechtigt, die Schadenzahlung im Verhältnis des Verschuldens des Versicherungsnehmers prozentual zu kürzen.

Wird das Dach durch ein Sturmereignis beschädigt, kommt normalerweise die Gebäudeversicherung für die Reparaturkosten auf. Allerdings erkennen viele Versicherungen den Anspruch nur dann an, wenn das Dach sich in ordnungsgemäßem Zustand befand. Das haben mittlerweile zahlreiche Gerichte entschieden. Im konkreten Falle eines Sturmschadens an einem Gebäude verlangte der Versicherungsnehmer eine Versicherungsleistung aus seiner Gebäudeversicherung. Nachdem der Versicherer durch ein Gutachten nachgewiesen hatte, dass der Versicherungsnehmer das Dach „nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhalten und Mängel oder Schäden nicht unverzüglich beseitigen lassen“ habe, lehnte dieser die Leistung aufgrund grob fahrlässiger

Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit ab. Gegen diese Ablehnung klagte der Versicherungsnehmer vor dem OLG Brandenburg, welches jedoch die Entscheidung des Versicherers in seinem Urteil vom 22.12.2021 bestätigte (OLG Brandenburg, Urteil vom 22.12.2021 11 U 1/21).

Im Rahmen der Urteilsfindung war zudem zu klären, ob die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) rechtsgültig vereinbart wurden. Da der Versicherungsnehmer Unternehmer war, galten die Anforderungen nach § 305 Abs. 2 BGB nicht. Die AVB können damit durch jede Willensübereinstimmung der Parteien einbezogen werden, soweit sie hinreichend klar bezeichnet sind. Die AVB waren also wirksam und der Versicherer konnte sich damit darauf berufen.

Der Vorwurf des Versicherers lautete auf grobe Fahrlässigkeit. Der Versicherungsnehmer habe sich keinerlei Gedanken um den Zustand des Daches gemacht und nichts unternommen, davon Kenntnis zu erlangen. Das nachlässige Verhalten dauerte über einen längeren Zeitraum – fast ein Jahr – an. Das OLG beschied daher sogar, dass das Verschulden des Versicherungsnehmers bereits an bedingten Vorsatz grenze. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Urteile der Gerichte zur Leistungsfreiheit der Versicherer bei nicht ausreichend erfolgter Wartung von Dächern in immer wieder ähnlichen Fällen empfehlen wir, einmal jährlich einen Fachbetrieb mit einer Dachinspektion inklusive Dokumentierung zu beauftragen.

Gerne unterstützen wir Sie in der Risikoberatung zu Ihrer Gebäudeversicherung.



Ihre Ansprechpartnerin:
Tatjana Kopp
Tel. +49 7121 923-1212
kopp@rvm.de



Ihr Ansprechpartner:
Axel Fiebig
Tel. +49 7121 923-1131
fiebig@rvm.de

NIS-2-RICHTLINIE – BISHERIGE AUSGANGSLAGE UND AUSWIRKUNGEN

Angesichts der zunehmenden Verflechtung und Abhängigkeit von digitalen Technologien in allen Bereichen des täglichen Lebens ist die Stärkung der Cybersicherheit zu einer Priorität geworden. Die steigende Häufigkeit und Komplexität von Cyberangriffen erfordert eine verstärkte Sicherheit von Netz- und Informationssystemen auf europäischer Ebene. Die NIS-2-Richtlinie trägt dazu bei, ein höheres Maß an Sicherheit und Vertrauen in digitale Dienste und Infrastrukturen in der Europäischen Union zu gewährleisten.

Eckpunkte

In der Überarbeitung und Erweiterung der bisherigen NIS-Richtlinie (seit 2016 gültig) gelten folgende Eckpunkte:

Erhöhte Sicherheitsanforderungen: Die Richtlinie legt Mindestsicherheitsanforderungen fest, die von Betreibern wesentlicher Dienste und digitalen Dienstleistungsanbietern erfüllt werden müssen. Dies umfasst Maßnahmen zur Vorbeugung von Cyberangriffen, zur Erkennung von Sicherheitsvorfällen und zur Reaktion auf diese Vorfälle.

Meldepflicht für Sicherheitsvorfälle: Betreiber wesentlicher Dienste und digitale Dienstleistungsanbieter sind verpflichtet, erhebliche Sicherheitsvorfälle den nationalen Behörden zu melden. Dadurch soll eine bessere Zusammenarbeit und Koordination bei der Bewältigung von Cyberangriffen ermöglicht werden.

Nationale Behörden und Zusammenarbeit: Die NIS-2-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten nationale Behörden benennen, die für die Umsetzung der Richtlinie verantwortlich sind. Diese Behörden sollen eng zusammenarbeiten und Informationen austauschen, um die Cybersicherheit auf EU-Ebene zu verbessern.

Sanktionen und Durchsetzung: Die Richtlinie legt auch Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die Sicherheitsanforderungen verhängt werden können. Dies soll sicherstellen, dass die Vorschriften eingehalten werden und die Cybersicherheit ernst genommen wird.

Das Ziel besteht darin, einen funktionierenden Binnenmarkt sicherzustellen. Dies wird nur durch ein einheitliches Verständnis hinsichtlich der Cybersecurity-Maßnahmen aller beteiligten Mitgliedsstaaten erreicht. Die Deadline für die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie ist der 17. Oktober 2024. Bis zu diesem Datum müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Richtlinie in ihr jeweiliges nationales Recht umgesetzt haben. Derzeit befindet sich die NIS-2-Richtlinie noch im Referentenentwurf. Nach dem aktuellen Stand der





Dinge wird das Gesetz voraussichtlich im Oktober dieses Jahres in Kraft treten.

Konkrete Bedeutung der NIS-2-Richtlinie für Unternehmen

Mit der NIS-Richtlinie wird Cybersicherheit zur Chefsache, und die Geschäftsführung haftet für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen einschließlich ihrer Überwachung. Zur Sensibilisierung sind die Geschäftsführung und die Beschäftigten verpflichtet, an Schulungen teilzunehmen. In Bezug auf die D&O-Versicherung ist es sehr wahrscheinlich, dass die NIS-2-Richtlinie Auswirkungen auf die Haftung von Führungskräften in Bezug auf Cybersecurity haben wird. Die Richtlinie führt strengere Anforderungen an die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen ein, wodurch Führungskräfte verstärkt in die Verantwortung genommen werden können – insbesondere wenn nachgewiesen werden kann, dass sie nicht angemessen auf die Anforderungen der Richtlinie reagiert haben.

Im Zusammenhang mit NIS-2 werden Unternehmen, die mit rechtlichen Konsequenzen aufgrund von Verstößen gegen die Richtlinie konfrontiert sind, möglicherweise auch auf ihre Strafrechtsschutz-Versicherung zurückgreifen müssen, um ihre rechtlichen Kosten zu decken. Denkbare Szenarien sind Schadenersatzansprüche von Unternehmen oder Personen (Dritten), deren Daten oder Systeme durch einen Sicherheitsvorfall beeinträchtigt wurden, der auf mangelnde Einhaltung von Richtlinien zurückzuführen ist. Hier würde die Kombination aus einer Cyber-Versicherung, D&O-Versicherung sowie Strafrechtsschutz-Versicherung im Dreiklang greifen, um die Unternehmen vor den finanziellen Folgen von Sicherheitsverletzungen zu schützen.

Unternehmen werden ihre eigenen Systeme analysieren und ausreichende Risikomanagementkenntnisse in der Geschäftsführung vorhalten und nachweisen müssen. Daraus werden dann Sicherheitsmaßnahmen in den jeweiligen Betrieben abgeleitet. Hinzu kommt ein EU-weites Meldewesen, das die betroffenen Unternehmen nicht nur verpflichtet, die Folgen von Angriffen zu beheben, sondern auch sie innerhalb von 24 Stunden an die zuständige Behörde (BSI) zu

NIS-2-Richtlinie im Überblick - eine Übersicht der betroffenen Sektoren (inkl. der größenunabhängigen Sonderfälle)

| Anhang I der NIS-2 = Sektoren mit hoher Kritikalität | Anhang II der NIS-2 = sonstige kritische Sektoren | zzgl. größenunabhängige Sonderfälle |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ Energie▪ Gesundheitswesen▪ Transport▪ Bankwesen▪ Finanzmarktinfrastrukturen▪ Wasser▪ Abwasser▪ Digitale Infrastruktur▪ IT-Service-Management (Verwaltung von IKT-Diensten B2B)▪ Öffentliche Verwaltung▪ Raumfahrt | <ul style="list-style-type: none">▪ Post und Kurierdienste▪ Abfallwirtschaft▪ Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen▪ Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln▪ Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren▪ Anbieter digitaler Dienste▪ Forschung | <ul style="list-style-type: none">▪ DNS-Diensteanbieter▪ Zentralregulierung▪ Unternehmen nach KRITIS▪ Einrichtungen, welche vom Staat als „wesentlich“ oder „wichtig“ eingestuft sind |

Öffentliche und Private Einrichtungen werden aufgeteilt in 18 Sektoren. Voraussetzung sind mindestens 50 Beschäftigte **oder** mindestens 10 Mio. Euro Jahresumsatz und Jahresbilanz (= mittlere Unternehmen).

Zu den großen Unternehmen aus Anhang I und Anhang II der NIS-2 Richtlinie zählen Betriebe mit >249 Beschäftigten oder >50 Mio. EUR Umsatz / >43 Mio. EUR Bilanz.

(Nähere Details entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Amtsblatt der europäischen Union)

melden. Spätestens nach 72 Stunden muss diese Erstmeldung aktualisiert und eine erste Bewertung des Sicherheitsvorfalls vorgenommen werden. Abschließend ist nach einem Monat ein finaler Report fällig.

Die Umsetzung wird insbesondere für kleinere Unternehmen kritisch sein, die häufig keinen IT-Leiter haben. Der latent zunehmende Fachkräftemangel und die fehlenden Ressourcen innerhalb der Unternehmen werden mit dieser neuen Richtlinie sicherlich mit hohem zusätzlichem Aufwand verbunden sein.

Welche Unternehmen betrifft NIS-2?

In dem obigen Schaubild sehen Sie die jeweiligen Sektoren bzw. die betroffenen Branchen, aufgeteilt in 18 Sektoren nach hoher oder sonstiger Kritikalität inklusive der größenunabhängigen Sonderfälle. Schätzungsweise sind allein in Deutschland rund 30.000 Unternehmen von der neuen Regelung dieser Richtlinie betroffen.

Cybersecurity in der Lieferkette

In der Vorgängerversion 2022 der ISO 27001 wurde bereits auf das Thema Lieferkette Bezug genommen. Das Ziel besteht darin, kritische Vorfälle bei Dienstleistern zu verhindern, die zu einem Stillstand führen könnten. Es ist zu erwarten, dass einige Anforderungen, ähnlich den VDA ISA/TISAX®-Standards in der Automobilindustrie, von den Auftraggebern an die Auftragnehmer weitergereicht werden.

Bußgelder

Bei Verstößen gegen NIS-2 drohen empfindliche Strafen, die sich in ihrem Ausmaß an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anlehnen. Unternehmen können mit Bußgeldern von bis zu 2 % des Jahresumsatzes oder maximal 10 Millionen EUR belegt werden. Durch die Haftungserweiterung wird das Thema Cybersecurity zu einem festen Bestandteil in der Unternehmenssteuerung – die Geschäftsleitung trägt hierbei die Verantwortung, wie bereits oben erwähnt.



Ihr Ansprechpartner:
Oliver Scholl
Tel. +49 7121 923-1187
scholl@rvm.de



BETRIEBLICHE GESUNDHEITSVORSORGE – SOZIAL, NACHHALTIG UND WERTSCHÖPFEND

Die heutige Generation der Arbeitnehmenden legt außer auf eine angemessene Entlohnung viel Wert auf eine gute soziale Absicherung für sich und die Angehörigen. Nicht zuletzt durch die Situation der vergangenen Jahre rückt die Gesundheit als wichtiges und schützenswertes Gut immer mehr in den Fokus.

Health Benefit

Die betriebliche Krankenversicherung wird von Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als sofort erlebbare Wertschätzung wahrgenommen und ist damit ein besonders effektives Werkzeug des modernen Personalmanagements. Dieses „Health Benefit“ stärkt die Gesundheit Ihrer Mitarbeitenden, beugt Erkrankungen und krankheitsbedingten Ausfällen aktiv und frühzeitig vor, sodass Fehlzeiten reduziert und die Produktivität und Qualität in Ihrem Unternehmen gesteigert werden können. Zudem steigern Sie die Zufriedenheit und Identifikation Ihrer Beschäftigten mit Ihrem Unternehmen. Sie verbessern Ihre Arbeitgeber-Attraktivität, Ihre Wettbewerbsfähigkeit und binden Ihre Mitarbeitenden langfristig. Die betriebliche Gesundheitsvorsorge bietet auch angesichts deutlich gestiegener Gesundheitskosten eine hervorragende Möglichkeit, Ihre Mitarbeitenden in diesem Bereich gezielt zu unterstützen.

Betriebliche Krankenversicherung – flexible Möglichkeiten

Als Arbeitgeber übernehmen Sie im Fall einer betrieblichen Krankenversicherung die Beiträge zur Gesundheitsversorgung. Im Gegenzug profitieren Ihre Mitarbeitenden von einem zusätzlichen Krankenversicherungsschutz ohne Gesundheitsprüfung und Wartezeiten. Die Tarife sind ohne Sparanteil mit günstigen Beiträgen kalkuliert und im Rahmen des Sachbezuges bis zu 50 EUR monatlich zusammen mit weiteren Sachbezugsleistungen steuer- und sozialversicherungsfrei. Sofern die Sachbezugsfreigrenze in Ihrem Unternehmen bereits anderweitig ausgeschöpft wird, bieten sich auch andere attraktive

Versteuerungsvarianten wie z. B. die Pauschalversteuerung nach § 37b EstG oder § 40 Abs. 1. S. 1 Nr. 1 EstG an.

Als Arbeitgeber wählen Sie zwischen einem Budget- oder Bausteinkonzept bzw. kombinieren diese miteinander, um die Leistungslücken in der gesetzlichen Krankenversicherung gezielt zu minimieren. Neben klassischen Zusatztarifen wie z. B. stationären Wahlleistungen werden Budgettarife mit einem breiten Leistungsspektrum immer beliebter. Im Rahmen der Budgettarife wählen Sie als Arbeitgeber ein jährliches Gesundheitsbudget pro Mitarbeiter/-in für eine Vielzahl an unterschiedlichen Leistungen aus, über deren Verwendung Ihre Mitarbeitenden individuell entscheiden. Die Leistungsabwicklung erfolgt dann direkt zwischen Mitarbeitenden und dem Versicherungsunternehmen. Abgerundet wird das Health Benefit von zusätzlichen Serviceleistungen wie Gesundheitstelefon, Videosprechstunde, Facharzttermenservice und vielem mehr.

Übernehmen Sie als Arbeitgeber soziale Verantwortung und profitieren Sie von ökonomischen Vorteilen und einer gesunden Belegschaft. Sprechen Sie uns gerne an. Wir erarbeiten gemeinsam mit Ihnen passende Konzepte für Ihr Unternehmen.



Ihre Ansprechpartnerin:
Tanja Estenfelder
Tel. +49 931 45075-172
t.estenfelder@dsv-wzbg.de

ROLAND: RECHTSSCHUTZ – JETZT NOCH BESSER.

Mit seinen Neuerungen in den allgemeinen Rechtsschutz-Bedingungen (ARB) 2024 im Privatbereich hat sich der Spezial-Versicherer in die Spitzengruppe der Rechtsschutz-Versicherer katapultiert. Rechtsschutz fängt für ROLAND schon weit vor einer Rechtsstreitigkeit an.

ROLAND als Konfliktlöser

Allen voran möchte sich ROLAND mehr als Konfliktlöser positionieren und bietet daher bereits im Vorfeld eines Rechtsstreits diverse Möglichkeiten, diese aus dem Weg zu räumen:

- **Jurline:** Unter der Hotline 0221 8277-500 beraten Juristen zu den Fragen unserer Kunden. Vielleicht kann durch diese Beratung ein Rechtsstreit bereits verhindert werden? Diese Leistung kann sowohl für versicherte Fälle als auch für nicht versicherte Fälle in Anspruch genommen werden und ist kostenlos.
- **Mediation:** ROLAND übernimmt auch die Kosten einer Mediation in einem Streitfall. Auch so kann meist ein langwieriges und teures Gerichtsverfahren umgangen werden.
- **Self-Services:** Auf der Plattform www.jurway.de können sich ROLAND-Kunden Musterverträge und Vorlagen herunterladen, eine Online-Rechtsberatung in Anspruch nehmen oder auch eine präventive Vertragsprüfung (beispielsweise Mietvertrag oder Arbeitsvertrag) durchführen lassen. Die Prüfung wird von einem Anwalt durchgeführt.
- **JurRadar** (nur im „PlusBaustein privat“): zur Erkennung, Aufdeckung und Feststellung von Risiken im Internet. Hierbei wird das Internet sieben Tage die Woche rund um die Uhr von dem Dienstleister des Versicherers zu den von dem Kunden gewählten Suchtermini gescannt, um etwaige Risiken durch die Offenlegung persönlicher Daten zu erkennen.
- Sollte ein Konflikt nicht außergerichtlich beizulegen sein, empfiehlt ROLAND auch Anwälte. Grundsätzlich besteht aber eine freie Anwaltswahl.

Es lohnt sich also, bereits vor der Beauftragung eines Anwalts oder einer Anwältin mit ROLAND Kontakt aufzunehmen. Weitere Unterstützung gibt es wie in dem Schaubild rechts oben dargestellt.

Rechtsservices für alle: JurWay

Das Selbstverständnis von ROLAND als Konfliktlöser wird auch dadurch bekräftigt, dass nun grundsätzlich die Mitversicherung der Services JurWay privat gegeben ist. Sie mussten bisher mit einem separaten Baustein abgeschlossen werden. Auf der Plattform www.jurway.de können sich alle RVM-Kunden mit einem Rechtsschutz-Vertrag bei ROLAND nun mit ihrer Vertragsnummer und ihrer Postleitzahl registrieren und die Leistungen von



NEU!

**Tarif 2024
bereits jetzt im
Versicherungs-
umfang
enthalten!**



Außergerichtliche Lösungen

Ein Konflikt muss nicht immer vor Gericht enden. ROLAND bietet Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, Ihren Konflikt zu lösen, z. B. mit einer Mediation oder einer telefonischen Rechtsberatung.

Psychoziale Beratung

Sie brauchen Unterstützung in belastenden Situationen? Ganz gleich, ob Sie auf der Arbeit gemobbt werden oder Sie familiäre Schwierigkeiten haben. ROLAND ist in allen Lebenslagen für Sie da.

Self-Services

Sie möchten lieber selbst aktiv werden? Egal, ob Sie einen Schaden online oder über das Service-Portal melden, oder Ihr Dokument mit dem Vertrags- und Dokumentencheck prüfen lassen wollen. Mit den diversen Self-Services hat ROLAND immer die richtige Lösung für Sie.

- JurLine,
- JurOnline,
- JurLoad und
- JurCheck

kostenlos in Anspruch nehmen.

Allgemeine Neuerungen

Der versicherte Personenkreis wurde erweitert: Mitversichert gelten nun auch die Enkelkinder, solange sie unverheiratet sind und noch kein Einkommen aus einer auf Dauer angelegten Tätigkeit beziehen. Ebenso gelten die Großeltern mitversichert, sofern sie über 65 Jahre alt sind und keine Berufstätigkeit mehr ausüben. Die Versicherungssummen für weltweite Streitigkeiten und Strafkautions wurde auf 500.000 EUR erhöht (ohne PlusBaustein privat auf 400.000 EUR).

Neuerungen im Privat-Rechtsschutz

- Kleinunternehmer-Rechtsschutz: Mit diesem Paket erleichtert ROLAND den Übergang vom Arbeitnehmer zum eigenen Unternehmen bis zu einer Umsatzgrenze nach § 19 UStG Abs. 1 (derzeit 22.000 EUR/Jahr). Hier gelten einige Bereiche versichert, die bisher nur über ein Firmenpaket versicherbar waren. Damit wird auch die Position von nebenberuflichen Tätigkeiten gestärkt, denn für diese muss noch kein Firmentarif abgeschlossen werden.

Erweitert wurde der Privat-Rechtsschutz im Verwaltungsrechts-

schutz um Studienplatzklagen. Innerhalb der Vertragslaufzeit kann diese Leistung maximal fünf Mal in Anspruch genommen werden.

- Leistungserweiterungen gibt es auch im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, bei der Beratung über Vorsorgeverfügungen sowie bei der rechtlichen Beratung im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie.

Neuerungen im Berufs-Rechtsschutz

- Für die Karriereentwicklung unserer Kunden hat ROLAND eine Vorsorgeversicherung für den Abschluss eines Anstellungsvertrags-Rechtsschutzes eingeführt. So kann bei einem Sprung auf der Karriereleiter ein lückenloser Versicherungsschutz gewährt werden.

Neuerungen im Verkehrs-Bereich

Das Paket zum Kleinunternehmer-Rechtsschutz umfasst auch die auf das Kleinunternehmen zugelassenen Fahrzeuge.

Neuerungen im Immobilien-Bereich

ROLAND hat den Leistungsumfang bei Streitigkeiten aus Enteignungsverfahren oder im Zusammenhang mit Planfeststellungsverfahren sowie mit einmaligen Erschließungs- und

Anliegerabgaben erweitert.

- Neu eingeführt wurde der Rechtsschutz von privaten Bauherren von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zur privaten Nutzung (nicht Vermietung) errichtet werden. Die Kosten für einen Rechtsstreit werden von ROLAND bis 5.000 EUR übernommen. Mit einem geringen Mehrbeitrag kann diese Grenze für RVM-Kunden auf 10.000 EUR angehoben werden. Ausgeschlossen bleiben Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung des Bauvorhabens

Es hat sich also einiges getan im Bereich Rechtsschutz. ROLAND hat durch diese Erweiterungen im Privatkundenbereich zu den Wettbewerbern der Spitzengruppe, wie zum Beispiel ARAG, aufgeschlossen. Zusammen mit den für RVM-Kunden vereinbarten Prämien haben wir am Markt ein hervorragendes Preis-Leistungs-Verhältnis.

Wer also noch keinen Rechtsschutz abgeschlossen hat, sollte darüber nachdenken. Wir informieren Sie gern.

Zusatzbaustein Strafrecht Plus – sinnvoll für alle

Ein wichtiger Zusatzbaustein, der bei keinem Vertrag fehlen sollte, ist der Baustein „Strafrecht Plus privat“. Insbesondere für all diejenigen, die im täglichen Leben beruflich oder ehrenamtlich mit Menschen arbeiten, ist dieser Baustein unerlässlich. Dies betrifft beispielsweise die Personengruppen Lehrer/-innen, Erzieher/-innen, Polizisten und Polizistinnen, Feuerwehrleute, Krankenpfleger/-innen, Rettungsdienste, Altenpfleger/-innen, Trainer/-innen in Sportvereinen, Übungsleiter/-innen in anderen Vereinen.

Im Privat-Rechtsschutz ist zwar der Straf-Rechtsschutz enthalten, aber dieser bietet keine Leistungen bei einem Vorsatzvorwurf. Bei einem Vorwurf der Fahrlässigkeit übernimmt ROLAND die Kosten für einen Rechtsanwalt gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungs-Gesetz (RVG). Strafverteidiger arbeiten in der Regel auf Honorarbasis. Der Zusatzbaustein schließt hier die Lücken und bietet auch Versicherungsschutz bei Vorsatzvorwurf und übernimmt auch die Anwaltskosten auf Honorarbasis.

Wie schnell bei den oben genannten Berufen und ehrenamtlichen Tätigkeiten ein solcher Vorwurf im Raum stehen kann, sei hier kurz umrissen: ein Schüler, der wegen einer schlechten Benotung eine sexuelle Belästigung seitens des Lehrers erfindet, oder die Altenpflegerin, die einen Patienten zum Eigenschutz am Bett fixiert hat, damit er sich nicht verletzt. Beide könnten von den Angehörigen jeweils angezeigt werden. In beiden Fällen müssen die Behörden entsprechend ermitteln.

Auf Strafrecht spezialisierte Rechtsanwälte und -anwältinnen müssen hier vor allem schnell und diskret handeln und haben oft noch ein Team im Hintergrund. Nicht zuletzt deshalb werden hier meist Honorare zwischen 200 bis 500 EUR die Stunde vereinbart. Diese Kosten werden im Strafrecht Plus von



NEU – Honorar-Vereinbarungen jetzt auch außerhalb der Straf-Rechtsschutz-Bausteine möglich.

PRAXIS CONTRA VERTRAGSBEDINGUNGEN

Anwaltshonorare:

Gemäß den Rechtsschutzbedingungen (ARB) sind grundsätzlich die Vergütungen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vereinbart. Eine Ausnahme bilden der Strafrecht-Plus-privat- und der Unternehmens-Straf-Rechtsschutz.

In jüngster Zeit häufen sich die Fälle, in denen Anwälte mit unseren Kunden Honorarvereinbarungen treffen. In solchen Fällen musste unser Kunde bisher die Differenz zwischen der RVG-Gebühr und dem Anwaltshonorar selbst tragen.

Das muss jedoch nicht sein. RVM hat in Zusammenarbeit mit ROLAND eine Lösung für unsere Kunden entwickelt: Gegen einen Beitragszuschlag kann eine Honorar-Klausel in den Rechtsschutz-Vertrag aufgenommen werden. Dadurch sind grundsätzlich auch Honorarabrechnungen des beauftragten Anwalts möglich.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie sich hierfür interessieren.

ROLAND übernommen. Der Kunde kann dem Prozess etwas gelassener entgegenschauen, muss nicht mit einer ruinösen Rechnung vom Anwalt rechnen und kann sich gegen die Vorwürfe zur Wehr setzen.



Ihre Ansprechpartnerin:
Melanie Timke
Tel. +49 7121 923-1153
timke@rvm.de

UNSERE MISSION.



Wir machen Unternehmen sicher.

Der persönliche Risikomanager
für Versicherung und Vorsorge.

Das ist die RVM Gruppe

PFAS – MÖGLICHES VERBOT UND AUSWIRKUNGEN AUF BETRIEBLICHE HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN

PFAS werden in den Medien vielfach als das neue Asbest bezeichnet. Mehrere EU-Länder – darunter Deutschland – wollen den Einsatz von PFAS zumindest einschränken. Diese Entwicklungen haben auch Auswirkungen auf die betrieblichen Haftpflicht-Versicherungen von Unternehmen.

Was sind PFAS?

PFAS ist die Abkürzung für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen. Es handelt sich dabei um Chemikalien, die wasser-, schmutz- und fettabweisend sind. Aufgrund dieser Eigenschaften werden PFAS-Bestandteile in vielen Verbraucherprodukten und Industriezweigen verwendet, u. a. in (Outdoor-) Textilien, Kochgeschirr (z. B. Teflon), Kunststoffverpackungen, Medizinprodukten, Kosmetik, Feuerlöscher, Reinigern, Shampoos, Dichtungen, Kabeln, E-Auto-Batterien, Papier und Farben.

Potenzielle gesundheitsschädigende Wirkung

PFAS sind in der Natur extrem langlebig und können sich in Böden, Gewässern und Organismen ansammeln. Auch im menschlichen Körper wurden sie bereits weltweit nachgewiesen. In einigen Studien werden PFAS mit gesundheitlichen Problemen wie Krebs, Immunschwäche, Unfruchtbarkeit, Entwicklungsstörungen bei Kindern und Leberschäden in Verbindung gebracht.

Verbot/Beschränkung von PFAS

Wegen dieser gesundheitlichen Bedenken plant die EU einen Ausstieg aus der Verwendung von PFAS. Dabei ist noch unklar, wie weitreichend ein solches Verbot sein wird. Eine breite Beschränkung hätte weitreichende Auswirkungen auf große Teile der deutschen Industrie, da wegen der speziellen physikalischen und chemischen Eigenschaften von PFAS eine einfache kurzfristige Substitution kaum möglich ist. Mit einer Entscheidung ist frühestens 2025 zu rechnen.

USA

In den USA haben Klagen wegen Verunreinigungen mit PFAS-Chemikalien bereits zu ersten milliardenschweren Vergleichen geführt.

Reaktion des Versicherungsmarktes

Es gibt im Versicherungsmarkt Tendenzen, die die Versicherbarkeit von mit PFAS einhergehenden Risiken infrage stellen. Dabei zeichnet sich bisher noch kein einheitliches Bild ab. Bei Abschluss oder im Rahmen der Verlängerung von Haftpflichtverträgen fragen Versicherer verstärkt einzelfallbezogen, ob bei den betroffenen Unternehmen PFAS verwendet werden oder wurden. Einzelne Versicherer haben in ihren Betriebshaftpflichtversicherungsbedingungen einen entsprechenden Ausschluss aufgenommen.



Fazit

Es bleibt abzuwarten, welche Konsequenzen die Verwendung von PFAS nach sich zieht. Derzeit ist noch offen, wie weitreichend ein Verbot von PFAS sein wird und wie die Versicherungswirtschaft in Zukunft mit den entsprechenden Risiken umgeht.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie hierzu Fragen haben.



Ihr Ansprechpartner:
Alexander Danyi
Tel. +49 7121 923-1237
danyi@rvm.de

RISIKOANALYSE IM B2B: WIE SIE DIE BONITÄT IHRER KUNDEN ERFOLGREICH BEWERTEN UND AUSFALLRISIKEN MINIMIEREN

Ausfallrisiken erkennen mit RVM: Wer im B2B-Geschäft auf offene Zahlungsziele liefert, geht automatisch Risiken ein, da Zahlungen ausbleiben können. Die Insolvenzen in Deutschland sind im vergangenen Jahr um rund 25 Prozent gestiegen.



Das Risiko, dass auch einer Ihrer Kunden in finanzielle Schwierigkeiten gerät, ist höher als in der Vergangenheit. Die wirtschaftlichen Aussichten sind getrübt. Welcher Ihrer Kunden hat rechtzeitig gegengesteuert? Welcher hat ausreichende Reserven?

Behalten Sie das Zahlungsverhalten Ihrer Kunden im Blick. Leiten Sie aus Ihrer subjektiven Erfahrung die richtigen Schlüsse ab? Profitieren Sie vom Know-how echter Profis, wenn es um die Beurteilung von Ausfallrisiken geht. Sie möchten wissen, wie groß die Ausfallwahrscheinlichkeit bei bestehenden oder neuen Kunden ist? Finden Sie es heraus – mit dem „Gratis-Abnehmer-Check“ von RVM.

In Zusammenarbeit mit einem renommierten Kredit-versicherer wird Ihr Abnehmerportfolio auf Herz und Nieren geprüft. Sie erhalten Transparenz, wer gut und eher schlecht beurteilt wird. Die Bonitätsprüfung ist ein wichtiger Teil des Risikomanagements im Unternehmen. Am Ende des Tages sind gute Umsätze nur solche, die in Ihrem Rechnungswesen auch als Zahlungseingang verbucht werden können. Selbstverständlich kann man sich nicht immer aussuchen, mit wem man Geschäfte machen will. Daher ist es umso wichtiger, mögliche Zahlungsausfallrisiken zu identifizieren. Lassen Sie uns diesen Schritt gemeinsam gehen. Für einen ersten Austausch stehen wir Ihnen zur Verfügung.



Ihre Ansprechpartner:

Björn Krasovc
Tel. +49 7121 923-1255
krasovc@rvm.de



Bernd Hammelehle
Tel. +49 7121 923-1266
hammelehle@rvm.de



Sven Tausch
Tel. +49 7121 923-1142
tausch@rvm.de

FACHKRÄFTEMANGEL: WEGFALL DER HINZUVERDIENSTGRENZEN ERÖFFNET NEUE CHANCEN

Mit dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) ergeben sich für Unternehmen neue Möglichkeiten, ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu halten – und so dem Fachkräftemangel zu begegnen. Dabei ist einiges zu bedenken.



Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen

Der Führungskräfte­mangel ist allgegenwärtig, doch mit der Neu­regelung ergeben sich neue Chancen für Ihr Unternehmen. Mit dem 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber die Hindernisse für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer/-innen beseitigt, indem er die bisherigen Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) vollständig aufgehoben hat. Diese Veränderung verlangt nach einer strategischen Neuausrichtung in der Personalplanung und bringt gleichzeitig neue Herausforderungen in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) mit sich.

Früher mussten Arbeitnehmende, die eine vorgezogene Altersrente aus der gRV bezogen und gleichzeitig erwerbstätig waren, ihre finanzielle Situation genau abwägen. Zusätzliches Einkommen wurde auf die Rente angerechnet und führte zu

Kürzungen. Unternehmen hatten Schwierigkeiten, Leistungsträger weiterhin zu halten, die die Möglichkeit der vorgezogenen Rente in Anspruch nehmen wollten.

Neue Konzepte für die Personalplanung

Doch nun ermöglicht die Gesetzesänderung den gleichzeitigen Bezug einer vorgezogenen Altersrente und einer Erwerbstätigkeit ohne finanzielle Einbußen. Dabei erfüllen viele derjenigen Arbeitnehmer/-innen, die eine vorgezogene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, möglicherweise auch die Voraussetzungen für vorzeitige Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung.

Das eröffnet Ihrem Unternehmen völlig neue Möglichkeiten in der strategischen Personalplanung. Sie können hochqualifizierte Mitarbeitende länger binden und dem Arbeits-

kräftemangel entgegenwirken. Angesichts der alternden Bevölkerung und des steigenden Fachkräftemangels können Sie Ihren Mitarbeitenden flexible Übergänge in den Ruhestand bieten, die den gleichzeitigen Bezug von Erwerbseinkommen, gesetzlicher Altersrente, betrieblicher Altersversorgung und Freistellungsentgelt ermöglichen.

Unterschiedliche Mitarbeitergruppen erfordern differenzierte Ansätze:

- Führungskräfte und Spezialisten haben besondere Bedeutung für den Unternehmenserfolg. Wir helfen Ihnen, Anreizsysteme zu entwickeln, um frühzeitige Renteneintritte zu verhindern
- Durchschnittlich verdienende Mitarbeiter/-innen haben vielfältige Vorstellungen, die es zu klären gilt
- Geringverdiener benötigen spezielle Lösungen, da sie häufig bis zur Regelaltersgrenze arbeiten müssen

Damit Ihre Mitarbeitenden ihre Ruhestandspläne im Einklang mit Ihren betriebswirtschaftlichen Zielen gestalten können, ist es wichtig, rechtzeitig strategische Überlegungen anzustellen.

Fragen, die Sie als Arbeitgeber berücksichtigen sollten:

- Wie sieht unsere demografische Personalstrategie aus?
- Haben wir einen Überblick über die Altersstruktur unserer Belegschaft und die bevorstehenden Abgänge?
- Kennen wir die persönlichen Voraussetzungen und Pläne unserer Mitarbeiter/-innen für den individuellen Rentenbeginn?
- Wie müssen wir unsere Benefits, wie z. B. betriebliche Altersversorgung, Zeitwertkonten und Gesundheitsförderung, an die neuen Rahmenbedingungen anpassen?

Wir unterstützen Sie bei der rechtlichen Überprüfung, Neuordnung und Gestaltung Ihres Benefitskonzeptes, um die neuen Chancen zur Reduzierung des Fachkräftemangels zu nutzen.

Möchten Sie mehr erfahren? Nehmen Sie an unserem Webinar von unseren Kollegen der TPC Consulting teil und entdecken Sie die vielfältigen Möglichkeiten, die sich für Ihr Unternehmen bieten.

Einladung zum Webinar:

HR-IMPULSE: BENEFITS IN ZEITEN VON NEW WORK TOP THEMEN 2024

- Budgetmodelle und digitale Prozesse für Kommunikation und Administration
- Flexible und individuelle Auszeiten bzw. Sabbaticals
- Attraktive rentennahe Beschäftigungsoptionen

Webinar 1

14. Juni 2024
11:30 bis 12:00 Uhr

Webinar 2

09. Juli 2024
11:30 bis 12:00 Uhr



BITTE HIER ANMELDEN

Nach der Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail mit Informationen zur Teilnahme.



Ihre Ansprechpartnerin:
Jasmira Zeric
Tel. +49 931 45075-170
j.zeric@dsv-wzbg.de



■ WAS IST EIN QUALITÄTSELEMENT-SCHADEN?

Wenn ein Bauunternehmen ein Versorgungsstromkabel beschädigt und damit eine Versorgungsunterbrechung verursacht, kann der der Netzbetreiber Ersatz des Gewinns verlangen, der ihm dadurch entgeht. Zu dem entgangenen Gewinn zählt die Verschlechterung seines „Qualitätselements“, die zu einer Herabsetzung seiner von der Bundesnetzagentur festgelegten Erlösobergrenze führt.

Schadenersatzforderungen von Netzbetreibern, die den Ausgleich des unmittelbaren Sachschadens infolge eines bei Tiefbauarbeiten verursachten Kabelschadens zum Gegenstand haben, sind bei Haftpflichtfällen von Bauunternehmen gängige Praxis. Seit einigen Jahren machen die Netzbetreiber daneben eine weitere Schadensposition geltend, die in den Rechnungen als „Qualitätselement-Schaden“ oder einfach nur „Sachfolge-schaden“ bezeichnet wird und deren Berechnung Rätsel aufgibt.

Der Qualitätselement-Schaden

Wenn erdverlegte Stromleitungen oder Freileitungen der Nieder- oder Mittelspannung beschädigt werden und die Beschädigung zu einer Versorgungsunterbrechung im Netz führt, wirkt sich dies aufgrund der Regelungen der Anreizregulierungsverord-

nung (ARegV) negativ auf die sogenannte Erlösobergrenze des Netzbetreibers aus. Die Erlösobergrenze bestimmt den Betrag, den der Netzbetreiber mit den Netzentgelten jährlich erlösen darf. Die ARegV bestimmt, dass der Netzbetreiber regelmäßig seine Versorgungsunterbrechungsdaten an die Bundesnetzagentur zu melden hat. Die Behörde legt dann auf Grundlage der übermittelten Daten ca. alle zwei Jahre per Beschluss das sogenannte Qualitätselement fest, wodurch der Netzbetreiber einen sogenannten Bonus oder Malus für seine Versorgungsqualität erhält, der zur Herauf- oder Herabsetzung der Erlösobergrenze führt.

Durch jede Versorgungsunterbrechung entgeht dem Netzbetreiber im Ergebnis ein Gewinn, den er ohne die Versorgungsunterbrechung hätte generieren können. Sinn und Zweck



dieser Qualitätsregulierung ist die Verhinderung von Qualitäts- und Stabilitätsverlusten im Netz.

Berechnung

Der anteilig aufgrund einer konkreten Versorgungsunterbrechung entgangene Gewinn errechnet sich anhand einer Formel, in die bestimmte Parameter der Versorgungsunterbrechung, wie Dauer und Bemessungsscheinleistung der ausgefallenen Netzstationen, eingesetzt werden. Je länger eine Versorgungsunterbrechung dauert und je mehr Leistung ausfällt, umso höher wird der Schaden, der vom Netzbetreiber als entgangener Gewinn geltend gemacht werden kann. Die Kosten des sogenannten Sachfolgeschadens betragen in der Mittelspannungsebene zumeist ein Vielfaches der Kosten des Sachschadens durch die Kabelbeschädigung.

Die Qualitätselementschäden werden von den Netzbetreibern rückwirkend für Kabelschäden mit einhergehenden Versorgungsunterbrechungen ab dem Jahr 2015 geltend gemacht. Der BGH (Bundesgerichtshof) hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 8.5.2018, Az. VI ZR 295/17, die Erstattungsfähigkeit solcher Sachfolgeschäden bestätigt. Insbesondere die Bestimmung der Schadenshöhe und der Mitverschuldenseinwand sind Gegenstand der laufenden Prozesse. Viele Fragen sind dazu noch ungeklärt.

Die besondere Bedeutung für die Versicherungswirtschaft

Die Haftung eines Bauunternehmers für Kabelschäden wird von der Rechtsprechung sehr streng beurteilt – es bestehen umfangreiche Sorgfaltspflichten. Dies führt dazu, dass sich der Bauunternehmer nur im Ausnahmefall einer Haftung entziehen kann. Die Betriebshaftpflicht-Versicherungen decken das Risiko der Kabelschäden ab – auch die entsprechenden Qualitätselement-Schäden werden mittlerweile in die Schadenregulierungen miteinbezogen. Doch aufgrund dieser neu hinzutretenden Schadenersatzforderungen steigen die auszugleichenden Forderungen der Netzbetreiber um ein Vielfaches, während die Versicherungsprämien bisher noch weitgehend gleich bleiben. Für die Zukunft wird die Versicherungswirtschaft daher die Beiträge an das gestiegene Risiko angleichen müssen.



Ihr Ansprechpartner:
Manuel Ziegler
Tel. +49 7121 923-1240
ziegler@rvm.de

ALLIANZ-RISK-BAROMETER – CYBERVORFÄLLE WEITER AUF PLATZ EINS

3.000 Unternehmen weltweit wurden für das 13. Allianz-Risk-Barometer befragt. Wie schon im vergangenen Jahr landeten die Cyberfälle auf Platz 1. Gefolgt von Betriebsunterbrechungen auf Platz 2 und Naturkatastrophen auf Platz 3.



Platz 1 und 2: Cyberfälle und Betriebsunterbrechungen

Jährlich erstellt Allianz Commercial eine Umfrage zu den Geschäftsrisiken der Unternehmen. In 92 Ländern wurden 3.000 Unternehmen für das Jahr 2023 befragt. Die ersten beiden Plätze haben sich im Vergleich zum Jahr 2022 nicht verändert. Auf Platz 1 rangieren weiterhin die Cyberfälle. 36 Prozent der Befragten bewerteten sie als das Toprisiko (Vorjahr 34 Prozent), auf Platz 2 folgen Betriebsunterbrechungen mit 31 Prozent (Vorjahr 34 Prozent). Beide Risiken sind eng miteinander verknüpft, da beispielsweise Ransomware-Angriffe meist auch zu einer Betriebsunterbrechung führen. An erster Stelle der Cyberfälle werden mit 59 Prozent Datenpannen als Bedrohung genannt, danach folgen Angriffe auf kritische Infrastruktur oder Vermögenswerte und Ransomware-Attacken. Letztere haben im vergangenen Jahr deutlich zugenommen. 2023 sind die Schadenfälle gegenüber 2022 um mehr als 50 Prozent gestiegen.

Mit 5 Prozent Abstand auf Cyberfälle folgt das Risiko Betriebsunterbrechungen. Im Vorjahr lagen die beiden größten Risiken noch fast gleichauf. Das zeigt, dass die Bedrohung aus dem virtuellen Raum immer deutlicher wahrgenommen wird.

Betriebsunterbrechungen können aus Cyberfällen resultieren, aber beispielsweise auch aus Lieferkettenunterbrechungen. Unternehmen sollten daher in ihrem Risikomanagement Augenmerk auf die Sicherstellung der Geschäftsfähigkeit, das Identifizieren von Engpässen in der Lieferkette sowie auch den Aufbau alternativer Zulieferer legen.

Platz 3: Naturkatastrophen

Starkregen, Überflutungen, Erdbeben, Waldbrände: Jeder hat aus den Nachrichten die Bilder von Naturkatastrophen der vergangenen Jahre im Kopf. Im Ranking sind Naturkatastrophen von Platz 6 auf Platz 3 geklettert. Für 26 Prozent der befragten Unternehmen sind Naturkatastrophen ein Toprisiko. 2023 war das heißeste Jahr seit Beginn der Aufzeichnungen. Die Versicherungsschäden überstiegen zum vierten Mal in Folge die 100-Milliarden-US-Dollar-Marke. In stark von Extremwetterlagen betroffenen Staaten wie Griechenland, Hongkong, Kroatien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Slowenien, Thailand und Ungarn wurden Naturkatastrophen als das höchste Risiko benannt. Ein Waldbrand in der Nähe von Alexandroupolis in Griechenland im letzten Jahr war die größte jemals erfasste Naturkatastrophe in der EU.

Die drei Toprisiken Cybervorfälle, Betriebsunterbrechungen und Naturkatastrophen können Unternehmen jeder Größenordnung stark treffen: Häufig fehlen Zeit und Ressourcen, um eine angemessene Anzahl von Risikoszenarien zu entwickeln und sich effektiv darauf vorzubereiten.

Plätze 4 und 5: Änderungen von Gesetzen und Vorschriften und makroökonomische Entwicklungen

Lagen die makroökonomischen Entwicklungen 2022 noch auf dem 3. Platz (25 Prozent) sind sie 2023 mit 19 Prozent auf den 5. Platz gerutscht. Zwar sind die Wachstumsaussichten weiterhin nicht gut, dennoch haben sich die Auswirkungen der Covid-Pandemie mittlerweile beruhigt. Weiter Sorge bereiten die Risiken durch Änderungen von Gesetzen und Vorschriften, sie sind mit 19 Prozent gleich geblieben auf Platz 5 im Ranking. Hier spielt sicherlich die instabile weltpolitische Situation eine Rolle mit.

Das anstehende Superwahljahr 2024, in dem mehr als 50 Prozent der Weltbevölkerung zum Urnengang aufgerufen sind, kann je nach Wahlausgang große weltwirtschaftliche und soziale Folgen haben. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Wahlen in den USA, Indien und Großbritannien.

Plätze 6 bis 10: Feuer und Explosionen, Klimawandel, politische Risiken und Gewalt, Marktentwicklung, Fachkräftemangel

Das Risiko Feuer und Explosionen ist mit 19 Prozent vom 9. Auf den 6. Platz geklettert. Der Klimawandel belegt wie im Vorjahr den 7. Platz (18 Prozent). Extremwetterereignisse sind hier die Hauptbedrohung, vor allem für Versorger sowie Energie- und Industrieunternehmen. Firmen müssen viel Geld in neue, häufig kaum bewährte Technologien mit geringem CO₂-Ausstoß investieren, um ihr Geschäftsmodell zu transformieren.

Auf dem 8. Platz (Vorjahr Platz 10) folgen „politische Risiken und Gewalt“ mit 14 Prozent. Wie schon beim Risiko „Änderungen von Gesetzen und Vorschriften“ dürfte das Superwahljahr 2024 und die instabile weltpolitische Situation – man denke nur an die Spannungen zwischen den USA und China – für die stärkere Risikowahrnehmung ausschlaggebend sein. Auf Platz 9 rangiert das Risiko Marktentwicklung (13 Prozent).

Spannend ist Platz 10: Fachkräftemangel (Vorjahr Platz 8). Dieses Risiko wird regional nämlich ganz unterschiedlich wahrgenommen: Für Unternehmen in Deutschland, der Schweiz, Zentral- und Osteuropa, Großbritannien sowie Australien ist der Mangel an Fachkräften ein Top-5-Risiko. IT- und Datenexperten sind besonders schwer zu finden, was sich im Hinblick auf den Kampf gegen Cyberrisiken als großes Problem darstellt.

Auch wenn wir die dargestellten Risiken nicht vollumfänglich eliminieren können, bieten wir unseren Kunden wertvolle Lösungen und Strategien, um sie zu mindern und kalkulierbar zu machen. Ob maßgeschneiderte Versicherungskonzepte gegen Cyberrisiken, Naturgefahren oder Lösungen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität – unsere Expertise und unsere Dienstleistungen helfen unseren Kunden, sich gegen unvorhergesehene Ereignisse abzusichern und ihre Geschäftskontinuität zu gewährleisten. Durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit unterstützen wir Unternehmen dabei, ihre Resilienz zu stärken und ihren langfristigen Erfolg zu sichern.

Wir machen Unternehmen sicher. Der persönliche Risikomanager für Versicherung und Vorsorge. Das ist die RVM Gruppe.



Ihr Ansprechpartner:
Thomas Kalbacher
Tel. +49 7121 923-1124
kalbacher@rvm.de

SCHÄDEN BEI DIENSTLICHER NUTZUNG VON PRIVATFAHRZEUGEN

In vielen Unternehmen Usus: Einzelne Mitarbeiter/-innen nutzen ihre privaten Fahrzeuge zur Erledigung dienstlich veranlasster Aufgaben. Was aber, wenn während der dienstlichen Nutzung ein Unfall eintritt? Wer haftet für den Schaden?



Die versicherungsrechtliche Situation

Aus dem Pflichtversicherungsgesetz leitet sich ab, dass zunächst grundsätzlich die Kfz-Haftpflicht-Versicherung des Mitarbeiterfahrzeugs Ansprüche eines potenziellen Unfallgegners auszugleichen oder abzuwehren hat. Was aber ist mit dem Schaden am Mitarbeiterfahrzeug selbst? Müssen Beschäftigte ihre eigene Kasko-Versicherung in Anspruch nehmen? Und was, wenn für das Fahrzeug gar keine Kasko-Versicherung besteht?

Unternehmen haften

Es ist seit vielen Jahren gesicherte Rechtsprechung, dass ein Unternehmen für Schäden am Fahrzeug von Mitarbeitenden aufzukommen hat, wenn das Fahrzeug mit seiner Billigung für dienstliche Zwecke eingesetzt wird. Ein eventuelles Mitverschulden von Arbeitnehmenden kann dabei berücksichtigt werden. Dennoch: Je nach Höhe des Schadens können erhebliche Kosten auf das Unternehmen zukommen. Und auch wenn der Mitarbeiter für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hat, kann diese vom Arbeitgeber Regress verlangen.

Versicherungstechnische Lösungen

Die nicht abschließend definierten steuerrechtlichen Möglichkeiten einer „adäquaten Gegenleistung“ in Form von erhöhten Kilometergeld-Pauschalen außer Acht lassend, empfiehlt sich

als einfachste Lösung der Abschluss einer sogenannten Dienstreise-Kasko-Versicherung. Diese funktioniert ähnlich wie eine herkömmliche Vollkasko-Versicherung. Mitarbeitende müssen eine eventuell für das Fahrzeug bestehende eigene Kasko-Versicherung somit nicht in Anspruch nehmen, sondern können den Schaden – nach vorheriger Meldung beim Arbeitgeber – direkt mit dem Dienstreise-Kaskoversicherer abwickeln. Die Beiträge für eine Dienstreise-Kasko-Versicherung bemessen sich an den jährlich dienstlich gefahrenen Kilometern, der Anzahl der jährlichen Dienstreisen, oder der versicherten Mitarbeiter.

Nur ganz vereinzelt bieten Versicherer zusätzlich die Absicherung des Kfz-Haftpflichtschadens an, nämlich in Form der Erstattung der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts entstandenen Mehrprämien. Da nach höchstrichterlicher Entscheidung ein Anspruch von Mitarbeitenden auf Erstattung dieser Mehrprämien durch die Zahlung der steuerlich anerkannten Kilometerpauschale abgegolten ist, besteht jedoch kein wichtiges Interesse zum Abschluss einer solchen „Komfort-Versicherung“.



Ihr Ansprechpartner:
Frank Winger
Tel. +49 7121 923-1138
winger@rvm.de

SPONSORINGPROJEKT: STEPS FOR LIFE VOM 14.06.24 BIS 23.06.24



Steps for life – Schritte fürs Leben. Steps for life ist ein Benefizlauf, über den Spendengelder eingeworben werden. Steps for life engagiert sich zusammen mit Asha21 in Ländern der Dritten Welt und unterstützt dort Entwicklungsprojekte. 2024 soll mit den Spendengeldern aus dem Benefizlauf eine Schule in Uganda gebaut werden. Der Spendenlauf wird vom SV Würtingen 1946 organisiert.



zusätzlich zum Race-Day am 23. Juni vom 14. Juni bis zum 22. Juni täglich die Möglichkeit, für die Spendengelder zu laufen.

Anmelden und mitlaufen

Dazu loggen Sie sich ein bei

<https://my.raceresult.com/267577/registration>

und registrieren sich. Dann erhalten Sie eine Startnummer, mit der die gelaufenen Kilometer aufgezeichnet werden können. Oder Sie machen mit beim Race-Day am 23. Juni – mit Bambinilauf, Kids Race, 15-km-Race (Altersklassenwertung) oder 4-km- bzw. 8-km-Hobbylauf – in herrlicher Umgebung auf der Schwäbischen Alb. Auch hier können Sie sich jetzt schon unter dem Link oben anmelden. Steps for life versteht sich als Volkslauf, jeder und jede ist eingeladen, mitzumachen und der guten Sache zu dienen, in diesem Jahr ein Schulprojekt in Uganda.

Der Benefizlauf

Seit 2006 schon gibt es Steps for life. Damals nahmen knapp 400 Läufer teil und es wurden 4.000 EUR an Spenden aufgebracht. 2023 waren es über 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ca. 40.000 EUR an Spenden. Die Spenden werden über die gelaufenen Kilometer generiert. Mehrere Hauptsponsoren spenden für jeden gelaufenen Kilometer einen festgelegten Betrag. Die Hauptsponsoren 2024 sind easySoft GmbH, Metzingen, und PRONATUR Garten- und Landschaftsbau GmbH, Metzingen. RVM spendet Funktionsshirts für den Benefizlauf.

Dass die Spendengelder so stark gestiegen sind, „verdankt“ sich der Corona-Pandemie. Ein Massenevent war in dieser Zeit nicht möglich, also wurde anstatt eines Lauftages eine ganze Laufwoche angeboten, in der Läufer/-innen und Walker/-innen zu einer selbstgewählten Zeit zwischen 5 Uhr morgens und 22 Uhr abends auf die Strecke gingen. Zur Wahl stehen mehrere Strecken mit 4 km, 8 km und 14 km. Diese können mehrfach am Tag gelaufen werden. Steps for Life Virtual Days heißt das Ganze und viele Läufer/Walker fanden dieses Angebot so toll, dass es beibehalten wurde. Auch dieses Jahr gibt es wieder

Für eine Schule in Uganda

Bildung ist für viele Kinder in Uganda eine wichtige Voraussetzung, um der Armut zu entkommen – oder wie die weltweite agierende Hilfsorganisation Asha21 es formuliert: der Schlüssel zum Leben. In Uganda gibt es zu wenige Schulen und viele sind schlecht ausgestattet. Vor allem Kinder aus armen Bevölkerungsschichten haben wenig Chancen auf eine gute schulische Bildung. Steps for life und Asha21 (www.asha21.org) verwenden die Spendengelder aus dem Benefizlauf, um in Uganda eine Schule für 400 Schülerinnen und Schüler zu bauen. Die Schule wird auch über eine eigene Ambulanz verfügen und so eine medizinische Grundversorgung ermöglichen.



Ihre Ansprechpartnerin:
Sandra Mutz
Tel. +49 7121 923-1670
mutz@rvm.de

EIN SCHOKOLADENTAG BEI DER FIRMA DICHTL IN AUGSBURG

Viele meinen ja, Schokolade mache glücklich. Da ist wohl etwas dran. Zumindest wenn es um Qualitätsschokolade geht, die reich an Kakao und Aromen und arm an Zucker ist. Einige RVMler konnten im Rahmen eines Schokoladentastings am 23. Februar 2024 mit dem Sortiment der Firma Dichtl ihre Geschmacksknospen zum Blühen bringen.



Ein geschmackvolles Teamevent

Am 23. Februar hatten wir die Freude, die Geheimnisse des guten Geschmacks zu entdecken und unseren Gaumen für das Außergewöhnliche zu schulen. Im Rahmen eines Teamevents besuchten wir die Chocolatiers von Dichtl in Augsburg. Dort konnten wir einiges lernen – mit all unseren Sinnen. Die anspruchsvollen Dichtl-Chocolatiers sind ständig auf der Suche nach herausragenden Anbaugebieten, um Schokolade der Extraklasse entstehen zu lassen. Sie wählen hochwertige Rohstoffe mit größter Sorgfalt aus, bringen sie in eine edle Form und präsentieren sie in einer zeitlosen Verpackung. Das Naturprodukt Kakao durchläuft zuvor mehrere Qualitätskontrollen. Entscheidend aber ist das Sonnen-Trocknungsverfahren und die Fermentierung in Jute-Säcken. Alles

Handarbeit, die den unvergleichlichen Geschmack sichert. Hochwertige Plantagen-Schokolade hat einen Kakaoanteil von über 70 Prozent und kommt aus Gegenden wie Madagaskar, Trinidad, Venezuela und Ecuador. In Augsburg werden die Tafeln einzeln und in kleinen Mengen handgeschöpft, damit sie den optimalen Geschmack und ihre Frische behalten. Doch davor müssen die Kakaobohnen fermentiert, gepresst, geröstet und gemahlen werden. Dann kommt noch Rohrzucker dazu, damit die Schokolade ihren einzigartigen Geschmack erhält.

Alle Sinne sind dabei

Tasting ist nicht nur schmecken! Für das maximale Geschmackserlebnis setzen wir alle Sinne ein. Das Riechen



und auch das Spüren, wie die Schokolade im Mund zerschmilzt. Schokolade wird am besten genossen, wenn sie langsam verkostet, auf keinen Fall aber schnell gegessen wird. Schokoladenverkostungen haben Parallelen zur Weinprobe.

Jede Art von Schokolade hat ihre eigenen, einzigartigen Geschmacksprofile. Da die Kakaobohne die Quelle aller Schokolade ist, werden ihre Aromen durch eine Vielzahl von Variablen wie Topographie, Wetter, Böden (Nährstoffgehalt, Entwässerungseigenschaften usw.), Verarbeitung nach der Ernte und natürlich genotypische Eigenschaften beeinflusst. Der Genuss hochwertiger Schokolade bei Dichtl war ein Erlebnis wie kein anderes. Im Vergleich zu Bier mit 500 und zu Wein mit 800 hat Schokolade 8.000 Aromen und Geschmacksstoffe. Diese Aromen sind reich und komplex, und es gibt große Geschmacksvariationen zwischen verschiedenen Schokoladen. Das alles schmeckt man natürlich noch viel besser und intensiver, wenn man die Tipps der geschulten Chocolatiers berücksichtigt, die das optimale Ambiente fürs Schokoladentasting geschaffen haben. Es werden beispielsweise immer die passenden Getränke gereicht. Jeder weiß ja, wie manche Getränke mit manchen „Speisen“ harmonieren, mit anderen aber gar nicht. Zwischendurch gab es einen deftigen Snack – um den Gaumen wieder auf Niveau null zu bringen. Denn erst dann kann man die Aromen wieder neutral genießen.

Die Schokoladenseite des Lebens

Es war ein wirklich geschmackvolles Teamevent am 23. Februar bei der Firma Dichtl in Augsburg. Und alle, die dabei waren, werden zustimmen: An diesem Tag haben wir die Schokoladenseite des Lebens entdeckt. Danke.



Ihre Ansprechpartnerin:
Marliese Strohschen
Tel. +49 7121 923-1224
strohschen@rvm.de



RVM-FORUM 2024 – AM 7. NOVEMBER IST ES WIEDER SO WEIT

Einige Jahre sind schon vergangen, seit wir uns das letzte Mal beim RVM-Forum sehen konnten. Endlich ist es wieder so weit: Unser nächstes RVM-Forum findet am **Donnerstag, den 7. November 2024** statt. Wir freuen uns ganz besonders, dazu wieder einen Gast auf der Bühne begrüßen zu dürfen, der uns in diesen nicht gerade einfachen Zeiten einen unterhaltsamen und kurzweiligen Abend verspricht und unsere Lachmuskulatur wieder auf Vordermann bringt. Wir freuen uns auf Andreas Müller.

Radio-Star-Comedian Andreas Müller zieht es auf die Bühne – zu recht. Denn dort hat er die Möglichkeit, sein kreatives und darstellerisches Talent voll auszuspielen. Und das Publikum weiß es zu würdigen. Zu seinen öffentlichen Veranstaltungen kommen regelmäßig Tausende von begeisterten Fans. Die Termine sind lange im Voraus restlos ausverkauft. Es hat sich herumgesprochen, dass seine Auftritte qualitativ hervorstechen und ein breites Publikum ansprechen.

Der Schöpfer bekannter Radio-Serien wie KlinsCamp, Jogis Jungs oder der Bundes-Angie garantiert beste Unterhaltung. Andreas Müller hat ein Händchen für tagesaktuelle Themen, beobachtet Trends und entwickelt daraus seine Comedy-Ideen. Wer ihn kennt, der weiß, dass hier auch geschliffenes politisches Kabarett nicht außen vor bleibt. Er feigt mit Höchstgeschwindigkeit über die Bühne, er parodiert, er spielt Gitarre, Keyboard und bringt seine Gags unter lautem Gelächter der Gäste in den Saal. Selten war Comedy so unterhaltsam und trotzdem so niveauvoll. Andreas Müller, der Mann der 1.000 Stimmen, ist zurzeit mit seinem brandaktuellen Live-Bühnenprogramm „washatterdann“ auf Tour. Wir freuen uns, ihn am

7. November beim RVM-Forum zu begrüßen. Und wir freuen uns auf Sie als unsere Gäste.

Eine separate Einladung mit Hinweisen für die Platzreservierung folgt rechtzeitig.



Ihre Ansprechpartnerin:
Sandra Mutz
Tel. +49 7121 923-1670
mutz@rvm.de

IMPRESSUM

Herausgeber

RVM Versicherungsmakler GmbH
Arbachtalstraße 22
72800 Eningen u. A.
Tel. +49 7121 923-0
www.rvm.de

Redaktionelle Verantwortung

Ihre Ansprechpartner:



Thomas Kalbacher
Tel. +49 7121 923-1124
kalbacher@rvm.de



Sandra Mutz
Tel. +49 7121 923-1670
mutz@rvm.de

Konzeption, Realisation und Druck

ARCUS Marketing Michael Soukop e.K.
Kirchplatz 4, 72379 Hechingen
www.arcusmarketing.de

Bildnachweis

RVM Versicherungsmakler GmbH
DSV Versicherungsmakler GmbH
ARCUS Marketing Michael Soukop e.K.
Freepik.com
Shutterstock.com
Motorworld Village Metzingen
Andreas Müller

Haftung

Dieser Informationsdienst der RVM Gruppe dient Ihrer persönlichen Unterrichtung über Neuerungen aus den Bereichen Versicherung und Vorsorge/ Kapitalanlage. Für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Ausarbeitung keine Gewähr übernommen werden. Über Anregungen, Hinweise oder den Wunsch nach weiteren Informationen freuen wir uns. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

